



Nina Klinkel, MdL

Wahlkreisbüro
55262 Heidesheim
Mainzer Str. 11
Telefon: 06132/ 739 2339
info@nina-klinkel.de
<http://www.nina-klinkel.de>

30.11.2020

Informationen für das Gastrogewerbe zu den November- und Dezemberhilfen und der Überbrückungshilfe III

1) Novemberhilfe (Stand 25.11.2020)

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für den November soll die Unternehmen unterstützen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Hierfür stehen etwa 10 Mrd Euro bereit.

Daten und Fakten

Wer:

1. Antragsberechtigt sind **direkt** von den **seit 2. November geltenden Schließungen betroffene** Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen. Hotels und Veranstaltungstätten zählen als direkt betroffene Unternehmen.
2. Antragsberechtigt sind **indirekt** von den seit 2. November geltenden Schließungen betroffene Unternehmen. D.h. Unternehmen, die **nachweislich und regelmäßig 80 Prozent** ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

> Ein gutes Beispiel hierfür ist die Wäscherei, deren wichtigste Kunden Hotels sind, die nun auf Grund der Schließung die Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Was:

Die Höhe der Novemberhilfe berechnet sich je nach Antragsteller auf drei verschiedenen Wegen. Die maximale Höhe ist auf Grund beihilferechtlicher Regelungen der EU auf 1 Mio. Euro begrenzt.

1. **Standard:** Die Novemberhilfe pro Woche der Schließung ist so hoch wie 75 Prozent des Umsatzes des Antragstellers im November 2019.
2. **Soloselbstständige:** Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum Standardmodell den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

3. **Später Gegründet:** Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechnung staatlicher Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Möglicher Zuverdienst:

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. So ist es möglich, bis zu 100 Prozent des Umsatzes aus dem Referenzzeitraum zu erzielen – aber nicht mehr.

Sonderfall Restaurants:

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten.

1. Als Berechnungsgrundlage für die Novemberhilfe gilt nur der Umsatz aus 2019, der durch Verkauf im Restaurant erzielt wurde – nur hier wurde der volle Mehrwertsteuersatz. Außerhausverkauf wird nicht berücksichtigt.
2. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der aktuellen Schließungen nicht berücksichtigt. Sie sind reiner zuverdienst und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Novemberhilfe für Restaurants.

Antragstellung:

Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der [Überbrückungshilfe](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen. In Rheinland-Pfalz ist dies die ISB.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

FAQ zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen
unter: www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe

Sonderfragen:

Wie werden Teilselbstständige behandelt?

Nur Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind Antragsberechtigt. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Unternehmen mit einem und mehr Beschäftigten sind von diesem Punkt nicht berührt, sie müssen nicht den Haupterwerb darstellen.

Können auch nicht soloselbstständige Antragsteller einen anderen Monat als den November 2019 als Referenzmonat zur Berechnung der Novemberhilfen angeben?

Nein, diese Möglichkeit besteht nur für Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb.

Wird bei Gastronomiebetrieben der Wareneinsatz herausgerechnet, sodass letztlich der Gewinn zur Berechnung der Höhe der Novemberhilfe maßgeblich ist?

Nein. Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst „die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“; ausgenommen ist in der Gastronomie lediglich der Außer-Haus-Verkauf, auf den der ermäßigte Steuersatz entfällt.

2) Dezemberhilfe (Stand 27.11.2020)

Um den von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen (im Weiteren: Unternehmen) durch die Krise zu helfen, kann seit Mittwoch, dem 25. November 2020, die außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“) beantragt werden.

Diese Hilfe wird nun aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20. Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert. Damit sollen auch für die Zeit der Maßnahmen im Dezember von diesen Schließungen betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen. Da in vielen Wirtschaftszweigen die Geschäftstätigkeit weiterhin nur eingeschränkt möglich sein wird, haben sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier außerdem darauf verständigt, die bisherige Überbrückungshilfe bis Ende Juni 2021 zu verlängern und noch einmal deutlich auszuweiten (Infos siehe unten). Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um direkte Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die Dezemberhilfe im Überblick:

- Das Finanzvolumen der Dezemberhilfe wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Milliarden Euro pro Woche der Förderung belaufen.
- Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.
- Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt.

- Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können.
- Zuschüsse zwischen einer und vier Millionen Euro nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe wurden von Brüssel genehmigt. Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden. Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro sind weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen.
- Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

3) Die Überbrückungshilfe III (Stand 27.11.2020)

- „November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe: Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.
- Das Programm der Überbrückungshilfe wird bis Ende Juni 2021 verlängert
- Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro und Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.
- Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen.
- Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.